



Vorsorgevollmacht

I. Voraussetzungen:

an den Vollmachtgeber:

- Geschäftsfähigkeit (bei Zweifeln, fachärztliches Attest einholen)

der Vorsorgevollmacht:

- Schriftform empfehlenswert
 - Vorsorgevollmacht formfrei möglich, jedoch keine Nachweisbarkeit im Rechtsverkehr, oft keine Akzeptanz
 - Kontovollmachten immer bei dem jeweiligen Kreditinstitut erstellen
- Schriftform für folgende Regelungen zwingend erforderlich:

1.) Einwilligung und Versagen von medizinischen Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme (z.B.: Herzoperation) bzw. auf Grund von deren Unterbleiben stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden (z.B.: Amputation) erleidet.

2.) die Unterbringung des Vollmachtgebers verbunden mit einer Freiheitsentziehung

3.) die Freiheitsentziehung eines in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung befindlichen Vollmachtgebers durch mechanische Vorrichtungen (z.B.: Bettgitter), Medikamente oder auf andere Weise

4.) die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen

5.) die Verbringung des davon Betroffenen gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus

Vorsicht: In diesen Fällen bedarf der Bevollmächtigte für seine Entscheidung, ebenso wie der Betreuer, eine betreuungsgerichtliche Genehmigung. In den unter 1.) aufgeführten Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Abgrenzung zur Generalvollmacht:

Eine Generalvollmacht in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt den Bevollmächtigten nur im rechtsgeschäftlichen Bereich, nicht dagegen zur Vertretung des Vollmachtgebers bei Einwilligungen zu Eingriffen in die körperliche Integrität und die persönliche Freiheit.



- Unterschrift kann öffentlich durch einen Notar oder der Betreuungsbehörde beglaubigt werden (Nachweis für die Echtheit der Unterschrift)
- notarielle Beurkundung von Vorsorgevollmachten zum Abschluss eines Grundstücksgeschäfts oder zur Verfügung über Grundstücksrechte

II. Widerruf:

jederzeit formfrei möglich, unter Zurückfordern der bereits ausgehändigten Vollmachten

III. Inhalt:

Regelungen über:

- vermögensrechtliche Angelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- persönliche Angelegenheiten
- Betreuungsverfügung
- Hinweise auf Patientenverfügung
- Hinweise auf Handlungsanweisungen

IV. Aufbewahrung und Ausfertigung

- Hinweiskarte
- Absprache mit Vertrauensperson
- Erteilung mehrerer Vorsorgevollmachten mit Einzelvertretungsbefugnis ist möglich
 - kein Bevollmächtigter ist berechtigt, die Vollmacht des anderen zu widerrufen
 - jeder hat die Aufgabe, die Maßnahmen des anderen in Art einer Kontrollbetreuung zu überwachen
 - im Innenverhältnis kann eine Rangfolge mehrerer Berechtigter angeordnet werden (z.B.: vorrangig der Ehegatte, dann das Kind)
- Hinterlegung beim zuständigen Betreuungsgericht möglich
- Verwahrung durch Arzt, Notar oder Rechtsanwalt möglich
- Registrierung ist im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich, eine Hinterlegung der Vollmacht beim Vorsorgeregister oder dem Betreuungsgericht erfolgt hierdurch nicht

V. Wirksamkeit

- mit Erteilung an den Bevollmächtigten wirksam
 - Einschränkungen der Vollmacht nur im Innenverhältnis, nicht im Außenverhältnis, empfehlenswert (z.B.: Wirksamkeit mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit)
- bis zum Tod, oder bei entsprechender Regelung über den Tod hinaus, wirksam

VI. Legitimation durch Vorlage der Vorsorgevollmacht

-Die Vollmachtsurkunde im Original oder eine Ausfertigung der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht erbringt den Nachweis des Bestehens der Vertretungsmacht gegenüber gutgläubigen Dritten.

VII. Muster

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung stellt auf dem Justizportal Sachsen-Anhalt kostenlos Muster (Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung) und Erläuterungen bereit.